

Darf ein Betrieb Auszubildende in Kurzarbeit schicken?

Die Antwort ist „JA“

Liebe Mitglieder des Hotelvereins,

25. März 2020

Ich habe heute lange mit der IHK Regensburg telefoniert. Die Frage war:

„Darf ein Betrieb Auszubildende in Kurzarbeit schicken?“

Kurzarbeit ist bei Auszubildenden möglich sollten einem Betrieb die wirtschaftlichen Grundlagen fehlen, den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Diese Bedingung ist erfüllt, da es aufgrund der allgemeinen Krisen-Verfügung zu vorübergehenden Gastronomie- und Hotelschließungen kommen wird bzw. schon gekommen ist.

Diese Schließungen und eine daraus resultierende Kurzarbeit unterliegen einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, um die Solvenz unserer Betriebe zu gewährleisten und so die Zukunft der Betriebe zu sichern.

Desweiteren bilden unsere Betriebe praxisnah aus und können im Moment nicht mit der Qualität ausbilden, die von unseren Betrieben gefordert und erwartet wird.

Denn für die praxisnahe Ausbildung fehlen uns schlichtweg die Gäste, die unsere Auszubildenden zum „Üben“ benötigen und unsere Fachkräfte die ausbilden, da diese zum Teil schon in Kurzarbeit sind.

Zur Berufsschule:

Die Azubis haben momentan keine Ferien und sollten von zu Hause über die Schulplattform www.mebis.bayern.de mit ihrer Berufsschule und ihren Lehrern vernetzt sein, Hausaufgaben machen und sich auf die Prüfungen vorbereiten.

In Regensburg gibt es für die Kurzarbeit von Auszubildenden eine Sonderregel:

Die Lohnfortzahlung für Auszubildende muss 31 Tage lang zu 100% nach dem Antrag zur Kurzarbeit des Betriebes gewährleistet sein. Ab dann kann der Auszubildenden in die Kurzarbeit geschickt werden.

Auch in die Kurzarbeit 0.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Fuchshuber

www.hotels-in-regensburg.com e.V.